

Wachstumschancengesetz & Co.

Steueränderungen 2024

Im Jahr 2024 treten zahlreiche Steueränderungen in Kraft. Die vorliegende Sonderausgabe erläutert die wichtigsten Steueränderungen 2024, beinhaltet zudem auch die interessantesten Steueränderungen des Wachstumschancengesetzes, das der Bundestag am 22.3.2024 verabschiedet hat. Im Wachstumschancengesetz finden sich zahlreiche größere und kleinere Anpassungen in unterschiedlichen Steuergesetzen, auch im Umsatzsteuergesetz. Über die nunmehr verabschiedeten Steueränderungen hinaus geben wir einen Überblick über die geplanten Steueränderungen, die es im Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz nicht geschafft haben. So sind Sie auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung.

Steueränderungen 2024 Allgemein

Höherer Grundfreibetrag 2024

Der Grundfreibetrag erhöht sich im Steuerjahr 2024 auf 11.604 EUR für Ledige und auf 23.208 EUR für zusammenveranlagte Steuerzahler (§ 32a Abs. 1 EStG). Dadurch wird sichergestellt, dass der Anteil des Einkommens, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts notwendig ist, unbesteuert bleibt.

Aufgrund der Anhebung des Bürgergelds ist sogar noch eine nachträgliche Erhöhung des Grundfreibetrags um weitere 180 EUR möglich. Hier ist das letzte Wort aber noch nicht gesprochen.

Reichensteuer 2024

Normalerweise beträgt der Spitzensteuersatz in Deutschland 42 %. Spitzenverdiener müssen ab einem bestimmten zu versteuernden Einkommen weitere drei Prozentpunkte Steuern (45 %) bezahlen. Das zu versteuernde Einkommen, ab dem dieser Steuerzuschlag droht, beträgt im Jahr 2024 für Ledige 277.826 EUR und für zusammenveranlagte Steuerzahler 555.651 EUR und bleibt damit im Vergleich zum Steuerjahr 2023 unverändert.

Heimkosten: Höhere Haushaltsersparnis

Lebt ein Steuerzahler wegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in einem Pflegeheim, darf er die selbst getragenen Kosten für den Heimaufenthalt als außergewöhnliche Belastung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 EStG steuermindernd geltend machen. Wurde der Privathaushalt aufgegeben, zieht das Finanzamt von den selbst getragenen Heimkosten eine Haushaltsersparnis ab, die sich am jeweiligen Grundfreibetrag orientiert. Im Steuerjahr 2024 beträgt die Haushaltsersparnis demnach 11.604 EUR. Zieht ein Steuerzahler erst im Laufe des Steuerjahrs 2024 in ein Pflegeheim ein, darf das Finanzamt nur die anteilige Haushaltsersparnis von den selbst getragenen Heimkosten abziehen.

■ So hoch ist die Haushaltsersparnis 2024

Steuerjahr	Jährlich	Monatlich	Täglich
2024	11.604 EUR	967 EUR	32,23 EUR

Beachten Sie | Zieht ein Steuerzahler zunächst nur zeitlich begrenzt ins Pflegeheim ein und behält seinen Privathaushalt deshalb, darf das Finanzamt die Haushaltsersparnis erst ab dem Zeitpunkt abziehen, in dem feststeht, dass der Haushalt wegen dauerhafter Unterbringung im Pflegeheim aufgegeben werden muss. Lebt ein Ehegatte im Pflegeheim und der andere Ehegatte noch im bisherigen Privathaushalt, ist der Abzug einer Haushaltsersparnis nicht zulässig.

Privates Veräußerungsgeschäft: Höhere Freigrenze 2024

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG waren bis Ende 2023 nicht zu versteuern, wenn sie nicht mehr als 600 EUR im Jahr betragen. Für Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften ab dem 1.1.2024 erhöht sich diese Freigrenze auf 1.000 EUR (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG). Bei den 1.000 EUR handelt es sich um eine Freigrenze. Das bedeutet: Liegen die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften 2024 über 1.000 EUR, müssen diese vom ersten EUR an versteuert werden.

Riester-Rente: Steuerbescheide nicht mehr anfechtbar

Ab 1.1.2024 muss das Finanzamt die von der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) gesondert festgesetzten und mitgeteilten Besteuerungsgrundlagen für den Sonderausgabenabzug der Riester-Beiträge ungeprüft über-

nehmen. Das bedeutet im Klartext: Ist ein Riester-Sparer mit dem Sonderausgabenabzug im Steuerbescheid nicht einverstanden, kann er nicht mit einem Einspruch gegen den Steuerbescheid vorgehen. Änderungsanträge müssen ab 1.1.2024 direkt bei der ZfA gestellt werden (§ 91 Abs. 1 Satz 4 EStG).

Neuregelung zu Altersentlastungsfreibeträgen 2023 (!) und 2024 ff.

Steuerzahler, die ihren 64. Geburtstag feiern, erhalten im Folgejahr einen Altersentlastungsbetrag für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, für Mieteinkünfte oder für gewerbliche und freiberufliche Einkünfte (§ 24a EStG). Der Altersentlastungsbetrag mindert sich seit 2005 für jeden neuen Jahrgang. Im Jahr 2040 sollte der Altersentlastungsbetrag 0 EUR betragen. Die Abschmelzung wurde nun jedoch rückwirkend ab 2023 bis ins Jahr 2058 gestreckt.

■ Höhe des Altersentlastungsbetrags

Vollendung des 64. Lebensjahrs	% der begünstigten Einkünfte	Höchstbetrag	Vollendung des 64. Lebensjahrs	% der begünstigten Einkünfte	Höchstbetrag
2023	14,0	665	2041	6,8	323
2024	13,6	646	2042	6,4	304
2025	13,2	627	2043	6,0	285
2026	12,8	608	2044	5,6	266
2027	12,4	589	2045	5,2	247
2028	12,0	570	2046	4,8	228
2029	11,6	551	2047	4,4	209
2030	11,2	532	2048	4,0	190
2031	10,8	513	2049	3,6	171
2032	10,4	494	2050	3,2	152
2033	10,0	475	2051	2,8	133
2034	9,6	456	2052	2,4	114
2035	9,2	437	2053	2,0	95
2036	8,8	418	2054	1,6	76
2037	8,4	399	2055	1,2	57
2038	8,0	380	2026	0,8	38
2039	7,6	361	2057	0,4	19
2040	7,2	342	2058	0,0	0

Abgabefristen für Steuererklärung 2024

Wegen Corona galten für die Steuererklärungen 2020 bis 2023 großzügige Fristverlängerungen zur Abgabe der Erklärungen. Doch ab dem Steuerjahr 2024 gelten teilweise wieder die regulären Abgabefristen. Will heißen: Ohne Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein erwartet das Finanzamt von allen Steuerzahlern, die zur Abgabe einer Steuererklärung 2024 verpflichtet sind, die Abgabe der Erklärung 2024 bis spätestens 31.7.2025. Wer einen Steuerberater oder einen Lohnsteuerhilfeverein mit dem Ausfüllen der Steuererklärungen 2024 beauftragt, hat mit der Abgabe Zeit bis zum 30.4.2026 (§ 36 Abs. 3 Nr. 1e EGAO).

Solidaritätszuschlag 2024 fällig?

Solidaritätszuschlag muss 2024 nur noch zusätzlich zur Einkommensteuer ans Finanzamt überwiesen werden, wenn man Kapitalerträge erzielt, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder wenn man 2024 besonders gut verdient. Gutverdiener sind im Jahr 2024 nur Steuerzahler mit einer Einkommensteuer von 18.130 EUR/36.260 EUR (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute). Rund 10 % der Steuerzahler dürften damit mit dem Solidaritätszuschlag noch zur Kasse gebeten werden.

Altersvorsorgeaufwendungen 2024

Wer im Jahr 2024 Beiträge zu einer Rürup-Rente (sog. Basis-Rente) leistet oder zur Schließung seiner Rentenlücke Geld an die Deutsche Rentenversicherung überweisen möchte, kann diese Beitragszahlungen als Sonderausgaben steuerlich absetzen. Doch aufgepasst! Der Sonderausgabenabzug 2024 ist für Vorsorgeaufwendungen auf 27.566 EUR/55.132 EUR (Ledige/zusammenveranlagte Eheleute) begrenzt.

Erweiterter Verlustvortrag ab 2024

Ein Verlustvortrag ist bis zu einem Sockelbetrag von 1 Mio. EUR/2 Mio. EUR (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) in unbegrenzter Höhe zulässig. Für den Betrag, der den Sockelbetrag überschreitet, war der Verlustvortrag bis Ende 2023 auf 60 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahrs begrenzt.

Für die Steuerjahre 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 70 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres erhöht.

Steueränderungen 2024 für Familien

Höhere Unterhaltszahlungen 2024

Leistet ein Steuerzahler im Steuerjahr 2024 an einen Elternteil oder an Kinder, für die er keinen Kindergeldanspruch mehr hat, Unterhaltszahlungen, kann er für diese Zahlungen unter bestimmten Voraussetzungen eine außergewöhnliche Belastung nach § 33a Abs. 1 Satz 1 EStG geltend machen. Der abziehbare Höchstbetrag 2024 beträgt 11.604 EUR. Werden die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung der unterstützten Person übernommen, dürfen diese zusätzlich zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Beachten Sie | Der abziehbare Höchstbetrag für Unterhaltsleistungen mindert sich, wenn die unterstützte Person eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 EUR pro Jahr erzielt. Der Abzug wird vom Finanzamt komplett versagt, wenn die unterstützte Person ein Vermögen von mehr als 15.500 EUR hat.

PRAXISTIPP

Für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug als außergewöhnliche Belastung nicht vorliegen, mindert sich der abziehbare Höchstbetrag um jeweils 1/12.

Höherer Kinderfreibetrag 2024

Haben Eltern 2024 noch Anspruch auf Kindergeld für ihr Kind, bekommen sie von der Familienkasse monatlich 250 EUR je Kind überwiesen. Das Kindergeld erhöht sich 2024 nicht. Bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2024 prüft das Finanzamt dann, ob durch den Abzug eines Kinderfreibetrags und eines Freibetrags für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA-Freibetrag) eine zusätzliche Steuererstattung für das Kind winkt. Der Kinderfreibetrag 2024 erhöht sich, der BEA-Freibetrag bleibt im Vergleich zu 2023 unverändert (§ 32 Abs. 6 EStG).

■ Höhe der Kinderfreibeträge 2024

	Eltern gesamt	Je Elternteil
Kinderfreibetrag	6.384 EUR	3.192 EUR
BEA-Freibetrag	2.928 EUR	1.464 EUR
Gesamt	9.312 EUR	4.656 EUR

Elektronische Meldung bei Wohnsitzwechsel eines Kindes

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) musste bisher die Familienkasse umgehend informieren, wenn bekannt wurde, dass ein Kind seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat. Ab dem 1.1.2024 wird der Auslandsbezug gestrichen. Das bedeutet: Das BZSt muss bei jedem Wohnsitzwechsel des Kindes – auch im Inland – die Familienkasse informieren, die dann umgehend prüft, ob die Kindergeldansprüche noch bestehen (§ 69 Satz 1 EStG).

Neue Ländergruppeneinteilung ab 1.1.2024

Ab dem 1.1.2024 gilt für Kinder und Angehörige im Ausland eine neue Ländergruppeneinteilung. Diese neue Einteilung kann dem BMF-Schreiben vom 18.12.2023 entnommen werden (IV D 5 – S 2285/19/10001 :004).

Steueränderungen 2024 für Arbeitnehmer

Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung

Erhalten Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber unentgeltlich oder verbilligt Mahlzeiten oder eine Unterkunft, müssen dafür lohnsteuerlich bestimmte Sachbezugswerte versteuert werden. Ab dem 1.1.2024 sind für Verpflegung und Unterkunft höhere Sachbezugswerte anzusetzen.

■ Sachbezugswerte

Für Verpflegung 2024	Monatlich	Täglich
Frühstück	65 EUR	2,17 EUR
Mittagessen	124 EUR	4,13 EUR
Abendessen	124 EUR	4,13 EUR
Gesamt bei Vollverpflegung	313 EUR	10,43 EUR
Für Unterkunft 2024	Monatlich	Täglich
Unterkunft	278 EUR	9,27 EUR

Neue Umzugskosten-Pauschale für berufliche Umzüge ab 1.3.2024

Zieht ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, kann er Umzugskosten-Pauschalen geltend machen. Für beruflich veranlasste Umzüge ab dem 1.3.2024 gibt es höhere Umzugskosten-Pauschalen. Die neuen Pauschalen finden Sie im BMF-Schreiben vom 28.12.2023 (IV C 5 – S 2353/20/10004 :003).

Inflationsausgleichsprämie 2024

Arbeitgeber haben noch bis zum 31.12.2024 Zeit, Beschäftigten die Inflationsausgleichsprämie nach § 3 Nr. 11c EStG i. H. v. bis zu 3.000 EUR auszubezahlen. Es müssen Prämien ab dem 26.10.2022 berücksichtigt werden. Es dürfen also nicht jedes Jahr 3.000 EUR steuerfrei überwiesen werden, sondern insgesamt 3.000 EUR im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024.

PRAXISTIPP

Die Inflationsausgleichsprämie ist arbeitgeberbezogen. Hat ein Arbeitnehmer also 2024 mehrere Arbeitgeber, darf jeder Arbeitgeber 2024 bis zu 3.000 EUR steuerfrei überweisen. Unter www.bundesfinanzministerium.de finden sich unter dem Suchbegriff „FAQ zur Inflationsausgleichsprämie“ Antworten auf zahlreiche Praxisfragen zu diesem steuerfreien Gehaltsextra.

Angepasste Verpflegungspauschbeträge 2024 bei Auswärtstätigkeit im Ausland

Bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit im Ausland gelten seit dem 1.1.2024 neue Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen. Die angepassten Pauschalen ab 1.1.2024 können dem BMF-Schreiben vom 23.11.2023 (IV C 5 – S 2353/19/10010:005) entnommen werden.

Keine Erhöhung der Verpflegungspauschalen 2024 für Inlandsreisen

Die geplante Erhöhung der Verpflegungspauschalen bei einer beruflichen Auswärtstätigkeit im Inland wurde letztlich doch verworfen. Es gelten 2024 also deshalb dieselben Pauschalen wie 2023, also 14 EUR bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als acht Stunden und von 28 EUR bei einer Auswärtstätigkeit von mehr als 24 Stunden.

Höhere Übernachtungspauschale 2024 für Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer, die in ihrem Bus oder Lkw übernachten, können neben der Verpflegungspauschale auch pauschale Übernachtungskosten als Werbungskosten geltend machen. Im Jahr 2024 erhöht sich diese Übernachtungspauschale geringfügig von bisher 8 EUR auf 9 EUR je Übernachtung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG).

Dienstwagenbesteuerung: Neuregelung für Elektro-Fahrzeuge

Darf ein Arbeitnehmer einen betrieblichen Elektro-Dienstwagen nutzen, muss er für die Privatnutzung sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen geldwerten Vorteil versteuern. Bei emis-

sionsfreien Elektrofahrzeugen wird bei Anwendung der 1 %-Regelung nur ein Viertel als Bemessungsgrundlage berücksichtigt (0,25 %-Regelung). Das setzte bisher jedoch voraus, dass der Bruttolistenpreis des Elektro-Dienstwagens bei Kauf im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2030 nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

PRAXISTIPP

Diese Vergünstigung greift natürlich auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Hier werden bei Ermittlung der Gesamtaufwendungen für den Elektro-Dienstwagen die Abschreibungsbeträge bzw. die Leasingraten nur zu 1/4 erfasst.

Durch das Wachstumschancengesetz wird der Höchstbetrag ab 1.1.2024 von bisher 60.000 EUR auf 70.000 EUR erhöht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG). Diese Neuregelung gilt nur für E-Dienstwagen, die ab dem 1.1.2024 gekauft werden (§ 52 Abs. 12 Satz 5 EStG).

Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter – keine Änderung 2024

Erwirbt ein Arbeitnehmer berufliche Arbeitsmittel, müssen die Anschaffungskosten grundsätzlich auf die jeweilige Nutzungsdauer des Arbeitsmittels verteilt abgeschrieben werden. Ausnahme bislang: Es ist bislang jedoch ein Sofortabzug im Jahr der Zahlung möglich, wenn die Nettokosten maximal 800 EUR betragen und das berufliche Arbeitsmittel selbstständig nutzungsfähig ist.

Eigentlich sollte die Netto-Höchstgrenze für GWG ab 2024 auf 1.000 EUR angehoben werden. Diese geplante Änderung wurde jedoch im Vermittlungsausschuss gekippt.

Steuererklärung 2024 nach Lohnsteuerfreibetrag

Arbeitnehmer, die beim Finanzamt im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2024 einen Lohnsteuerfreibetrag beantragen, müssen für 2024 grundsätzlich eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Schließlich möchte das Finanzamt checken, ob die im Lohnsteuerermäßigungsantrag erfassten „voraussichtlichen“ Steuerausgaben 2024 tatsächlich angefallen sind. Doch bei einem nur geringen Arbeitslohn im Jahr 2024 verzichtet das Finanzamt auf die Abgabe einer Erklärung. Das gilt, wenn der Arbeitslohn 2024 nicht mehr als 12.870 EUR/24.510 EUR (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) beträgt.

Betriebliche Altersversorgung 2024

Möchte ein Arbeitnehmer im Jahr 2024 eine Sonderzahlung (z. B. Weihnachtsgeld) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge im Rahmen einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds umwandeln, kann er Beiträge von bis zu 7.248 EUR steuerfrei einzahlen (§ 3 Nr. 63 EStG). Das sind 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung West i.H.v. 90.600 EUR. Auch sozialversicherungsrechtlich lohnt sich diese Gehaltsumwandlung. Von den Beiträgen 2024 bleiben bis zu 3.624 EUR sozialversicherungsfrei.

Steueränderungen 2024 für Rentner und Pensionäre

Neue Besteuerungsanteile für Rentner 2023 (!) und 2024 ff.

Um eine Mehrfachbesteuerung von gesetzlichen Renten zu verhindern, wurden die Besteuerungsanteile rückwirkend ab dem 1.1.2023 und für Neurentner ab den Jahrgängen 2024 gemindert. Eigentlich sollten bereits Neurentner ab 2040 100 % ihrer Bruttorente versteuern müssen. Diese 100 %-Besteuerung tritt nun aber erstmals für Neurentner im Jahr 2058 in Kraft (§ 22 Nr. 1a Doppelbuchst. aa EStG).

■ Besteuerungsanteil für Renten

Jahr Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	Jahr Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	Jahr Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %
2023	82,5	2035	88,5	2047	94,5
2024	83,0	2036	89,0	2048	95,0
2025	83,5	2037	89,5	2049	95,5
2026	84,0	2038	90,0	2050	96,0
2027	84,5	2039	90,5	2051	96,5
2028	85,0	2040	91,0	2052	97,0
2029	85,5	2041	91,5	2053	97,5
2030	86,0	2042	92,0	2054	98,0
2031	86,5	2043	92,5	2055	98,5
2032	87,0	2044	93,0	2056	99,0
2033	87,7	2045	93,5	2057	99,5
2034	88,0	2046	94,0	2058	100,0

Diese Neuregelung zur Besteuerung von Renten gilt auch für eine Basis-Rente (sog. Rürup-Rente).

Neue Versorgungsfreibeträge bei Versorgungsbezügen für Pensionäre 2023 (!) und 2024 ff.

Das Finanzamt zieht bei Pensionären einen Versorgungsfreibetrag sowie einen Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ab. Dieser Freibetrag und dieser Zuschlag mindern sich seit 2005 für jeden Pensionär je nach dem Jahr des Ruhestands. Spätestens im Jahr 2040 sollten der Freibetrag sowie der Zuschlag 0 EUR betragen. Aufgrund einer Gesetzesänderung wird die Abschmelzung jedoch beginnend ab 2023 bis ins Jahr 2058 gestreckt (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG).

■ Höhe des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags

Jahr Versorgungsbeginn	Versorgungsfreibetrag in % und EUR	Zuschlag in EUR	Jahr Versorgungsbeginn	Versorgungsfreibetrag in % und EUR	Zuschlag in EUR
2023	14,0, max. 1.050	315	2041	6,8, max. 510	153
2024	13,6, max. 1.020	306	2042	6,4, max. 480	144
2025	13,2, max. 990	297	2043	6,0, max. 450	135
2026	12,8, max. 960	288	2044	5,6, max. 420	126
2027	12,4, max. 930	279	2045	5,2, max. 390	117
2028	12,0, max. 900	270	2046	4,8, max. 360	108
2029	11,6, max. 870	261	2047	4,4, max. 330	99
2030	11,2, max. 840	252	2048	4,0, max. 300	90
2031	10,8, max. 810	243	2049	3,6, max. 270	81
2032	10,4, max. 780	234	2050	3,2, max. 240	75
2033	10,0, max. 750	225	2051	2,8, max. 210	63
2034	9,6, max. 720	216	2052	2,4, max. 180	54
2035	9,2, max. 690	207	2053	2,0, max. 150	45
2036	8,8, max. 660	198	2054	1,6, max. 120	36
2037	8,4, max. 630	189	2055	1,2, max. 90	27
2038	8,0, max. 600	180	2056	0,8, max. 60	18
2039	7,6, max. 570	171	2057	0,4, max. 30	9
2040	7,2, Max. 540	162	2058	0	0

Steuererklärungspflicht 2024 für Rentner

Bei einem ledigen Rentner oder bei Verheirateten bei denen beide Ehepartner bereits in Rente sind, erwartet das Finanzamt nur dann eine Steuererklärung für 2024, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte über 11.604 EUR/23.208 EUR (Ledige/zusammenveranlagte Ehegatten) liegen (§ 56 EStDV). Werden diese Höchstbeträge überschritten, bedeutet das aber noch lange nicht, dass Rentner am Ende des Tages tatsächlich Steuern zahlen müssen. Denn von den Einkünften dürfen noch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Spenden oder ein Behinderten-Pauschbetrag abgezogen werden.

Steueränderungen 2024 für Eigenheimbesitzer

Energetische Sanierung: Keine höhere Steuerermäßigung 2024

Ab 2024 sollten die Steuerspielregeln zur Steuerermäßigung für energetische Sanierungsmaßnahmen nach § 35c EStG verbessert werden. Diese geplante Anpassung schaffte es aber nicht im Vermittlungsausschuss. Ab 2024 gelten im Zusammenhang mit § 35c EStG also dieselben Regeln wie 2023.

Immobilienkauf in Thüringen

Bei einem Immobilienkauf in Thüringen müssen Immobilienkäufer ab 1.1.2024 weniger Grunderwerbsteuer bezahlen. Statt wie bisher 6,5 % Grunderwerbsteuer wird bei Unterzeichnung des Notarvertrags in 2024 nur noch eine Steuer von 5 % fällig.

Steueränderungen für Vermieter

Sonderabschreibung nach § 7b EStG: Nachbesserung für Vermieter

Vermieter können unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung nach § 7b EStG geltend machen. Dadurch dürfen neben der regulären Gebäudeabschreibung in den ersten vier Jahren zusätzlich pro Jahr jeweils 5 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Gebäude abgeschrieben werden.

Ab dem 1.1.2024 gelten für die Sonderabschreibung Verbesserungen, und zwar rückwirkend für Bauanträge ab dem 1.1.2023 (§ 7b Abs. 2 und 3 EStG i. V. m. § 52 Abs. 15a EStG). Danach gilt Folgendes:

- **Förderzeitraum:** Die Sonderabschreibung kann bei Bauanträgen zwischen dem 1.1.2023 und dem 30.9.2029 (bislang: 31.12.2026) beantragt werden.
- **Anschaffungs- und Herstellungskosten:** Begünstigt sind nur Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 4.000 EUR/qm Wohnfläche (bislang: 2.500 EUR).
- **Baukosten:** Begünstigt sind nur Gebäude, deren Baukosten nicht mehr als 5.200 EUR/qm Wohnfläche betragen (bislang: 4.800 EUR).

PRAXISTIPP

2024 greift zumindest bei einer Untervermietung nach wie vor die bisherige Freigrenze von 520 EUR (siehe R 21.2 EStR).

Keine Freigrenze 2024 bei Mieteinnahmen

Für Vermieter, deren Mieteinkünfte im Jahr unter 1.000 EUR liegen, sollten ab 1.1. Mieteinnahmen nach § 3 Nr. 73 EStG steuerfrei bleiben. Doch diese geplante Neuregelung wurde im Vermittlungsausschuss gekippt.

Degressive Gebäudeabschreibung für Vermieter

Im Wachstumschancengesetz ist eine sehr interessante Neuregelung für Vermieter von Immobilien zu finden. Es wird eine degressive Abschreibung mit 5 % eingeführt. Die normale Abschreibung beträgt aktuell nur 2 oder 3 %. Es winkt also ein deutlich höherer Werbungskostenabzug durch diese geplante Neuregelung.

Die neue 5%ige Gebäudeabschreibung für vermietete Immobilien greift, wenn im Zeitfenster zwischen dem 1.10.2023 und dem 30.9.2029 mit der Herstellung einer Immobilie begonnen wird oder wenn der Kaufvertrag abgeschlossen und das Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung gekauft wird (§ 7 Abs. 5a EStG).

Wird eine Immobilie angeschafft, profitiert ein Vermieter nur von der degressiven Gebäudeabschreibung, wenn im Jahr der Fertigstellung auch der Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht erfolgt. Das ist in der Regel der Fall, wenn im Notarvertrag geregelt ist, dass im Jahr der Fertigstellung alle Gefahren und Nutzen auf den Käufer übergehen. Bei Herstellung muss der Vermieter als Nachweis für den Baubeginn die bei der Gemeinde eingereichte Baubeginnanzeige vorlegen. Ist keine Baubeginnanzeige vorgeschrieben, muss der Vermieter anderweitig den Zeitpunkt des Baubeginns nachweisen.

Vermieter müssen folgende Steuerspielregeln für diese zeitlich begrenzte degressive Gebäudeabschreibung beachten:

- **Baubeginn:** Wurde die Baugenehmigung von der Gemeinde vor dem 1.10.2023 erteilt und der Baubeginn erfolgte nachweislich erst nach diesem Datum, profitiert ein Vermieter von der geplanten degressiven Gebäudeabschreibung.
- **Wechsel:** Der Vermieter hat ein Wahlrecht. Er kann jederzeit von der degressiven Gebäudeabschreibung zur linearen Gebäudeabschreibung wechseln.
- **Zeitanteilig:** Wird das vermietete Gebäude während des Jahres fertiggestellt, gilt auch bei der neuen 5%igen degressiven Abschreibung, dass die Gebäudeabschreibung in diesem Jahr nur anteilig ab dem Monat der Fertigstellung als Werbungskosten abgezogen werden darf.

Steueränderungen für Unternehmer

Mitarbeiterbeteiligung: Höherer Steuerfreibetrag 2024

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Beschäftigten unentgeltlich oder verbilligt eine Vermögensbeteiligung am Unternehmen, galt hier bislang ein Steuerfreibetrag von 1.440 EUR/Jahr. Ab dem 1.1.2024 erhöht sich dieser Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen auf 2.000 EUR/Jahr (§ 3 Nr. 39 EStG).

Freibetrag 2024 für Weihnachtsfeier & Co.

Bei einer Betriebsveranstaltung muss der Arbeitgeber steuerkritisch die Kosten je Teilnehmer ermitteln. Denn lagen die Kosten je Teilnehmer bisher bei mehr als 110 EUR, musste für den übersteigenden Betrag Lohnsteuer ans Finanzamt abgeführt werden. Dieser ertragsteuerliche Freibetrag sollte sich ab dem 1.1.2024 auf 150 EUR erhöhen. Diese Änderung wurde im Vermittlungsausschuss jedoch verworfen.

PRAXISTIPP

Die Steuerfreiheit setzt nicht voraus, dass diese Zuwendung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Es ist auch eine Entgeltumwandlung zulässig.

Zum 110-EUR-Freibetrag sollten Arbeitgeber Folgendes wissen:

- Dieser Freibetrag gilt nur für die ersten beiden Betriebsveranstaltungen eines Jahres. Bei mehreren Veranstaltungen pro Jahr, stellen die gesamten Teilnehmerkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.
- Darf ein Mitarbeiter eine Begleitperson zur Betriebsveranstaltung mitbringen, sind diesem Mitarbeiter die Teilnehmerkosten der Begleitperson zuzurechnen.
- Bei Ermittlung der Teilnehmerkosten geht das Finanzamt nicht von der Anzahl der eingeladenen Gäste, sondern von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Teilnehmer aus.
- Dieser Freibetrag gilt nur für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen in einem Jahr durchgeführt, muss für die gesamten Teilnehmerkosten Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt werden.

Fünftelregelung bei Lohnsteuerabzug

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Abfindung oder Zahlungen für eine mehrjährige Tätigkeit, handelt es sich um außerordentliche Einkünfte, die möglicherweise der ermäßigten Besteuerung in Form der Fünftelregelung nach § 34 EStG unterliegen. Bisher konnte die ermäßigte Besteuerung bereits durch den Arbeitgeber bei Ermittlung der monatlichen Lohnsteuer vorgenommen werden (§ 39b Abs. 3 Satz 9 EStG). Das erforderte jedoch einen erheblichen Ermittlungsaufwand für den Arbeitgeber und das Risiko, bei einer späteren Lohnsteuerprüfung für zu Unrecht gewährte Steuervergünstigungen in Haftung genommen zu werden.

Aus diesem Grund sollte die ermäßigte Besteuerung im Rahmen der Fünftelregelung beim Lohnsteuerabzug ab dem 1.1.2024 aufgehoben werden. Der Arbeitnehmer sollte die ermäßigte Besteuerung nur noch bekommen, wenn er für das betreffende Jahr eine Einkommensteuererklärung einreicht und das Finanzamt nach Überprüfung zu der Erkenntnis kommt, dass die Fünftelregelung Anwendung findet.

Diese gut gemeinte Neuregelung kommt nun nicht bereits 2024, sondern erst ab dem Steuerjahr 2025.

Firmenwagenbesteuerung: Neuregelung für Elektro-Fahrzeuge

Nutzt ein Unternehmer einen betrieblichen Elektro-Dienstwagen für die Privatnutzung sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, muss er dafür einen Nutzungsanteil versteuern. Bei emissionsfreien Elektrofahrzeugen wird bei Anwendung der 1 %-Regelung nur ein Viertel als Bemessungsgrundlage berücksichtigt (0,25 %-Regelung). Das setzte bisher jedoch voraus, dass der Bruttolistenpreis des Elektro-Firmenwagens bei Kauf im Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2030 nicht mehr als 60.000 EUR beträgt.

Durch das Wachstumschancengesetz wird der Höchstbetrag ab 1.1.2024 von bisher 60.000 EUR auf 70.000 EUR erhöht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG). Diese Neuregelung gilt nur für E-Dienstwagen, die ab dem 1.1.2024 gekauft wurden (§ 52 Abs. 12 Satz 5 EStG).

Anhebung der Freigrenze für Geschenke

Möchte ein Unternehmer Geschäftsfreunde, Kunden oder deren Mitarbeiter beschenken, sind die Geschenkaufwendungen bislang nur als Betriebsausgabe abziehbar, wenn die Aufwendungen für das Geschenk je Empfänger und Jahr netto nicht mehr als 35 EUR betragen.

Ab 1.1.2024 erhöht sich diese Freigrenze für Geschenke von netto 35 EUR auf netto 50 EUR (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG).

Sofortabzug für geringwertige Wirtschaftsgüter – keine Änderungen 2024

Erwirbt ein Selbstständiger betriebliche Gegenstände für das betriebliche Anlagevermögen, müssen die Anschaffungskosten grundsätzlich auf die jeweilige Nutzungsdauer des Arbeitsmittels verteilt abgeschrieben werden. Ausnahme bislang: Es ist bislang jedoch ein Sofortabzug im Jahr der Zahlung möglich, wenn die Nettokosten maximal 800 EUR betragen und der betriebliche Gegenstand selbstständig nutzungsfähig ist.

PRAXISTIPP

Diese Vergünstigung greift natürlich auch bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode. Hier werden bei Ermittlung der Gesamtaufwendungen für den Elektro-Dienstwagen die Abschreibungsbeträge bzw. die Leasingraten nur zu 1/4 erfasst.

PRAXISTIPP

Diese Höchstgrenze von 800 EUR bei Anschaffungen ist jedoch nicht bei Kauf von betrieblicher Computerhardware und Software zu beachten. Denn für Computerhardware und Software gilt eine nur einjährige Nutzungsdauer.

Bei Kauf eines betrieblichen Gegenstands ab dem 1.1.2024 sollte sich der Netto-Höchstbetrag von 800 EUR auf 1.000 EUR erhöhen. Diese Regelung wurde jedoch im Vermittlungsausschuss gekippt. Es bleibt auch 2024 bei der Netto-800-EUR-Höchstgrenze.

Sammelposten-Methode: Alles beim Alten

Wer bislang Gegenstände für sein betriebliches Anlagevermögen mit einem Nettowert bis 1.000 EUR kaufte, kann die Ausgaben in einem Sammelposten erfassen und gleichmäßig auf fünf Jahre verteilt abschreiben.

Für Anschaffungen ab 1.1.2024 sollte sich der Betrag bei der Sammelpostenmethode von bisher 1.000 EUR auf 5.000 EUR erhöhen. Der Abschreibungszeitraum mindert sich von bisher fünf Jahre auf nur noch drei Jahre. Diese geplante Neuregelung wurde jedoch nicht umgesetzt.

40%ige Sonderabschreibung

Unternehmer konnten bisher beim Kauf beweglicher Gegenstände für das betriebliche Anlagevermögen neben der regulären Abschreibung unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderabschreibung i. H. v. 20 % geltend machen. Im Wachstumschancengesetz wurde die Sonderabschreibung nun auf 40 % erhöht (§ 7g Abs. 5 EStG). Um von der 40%igen Sonderabschreibung profitieren zu können, sind unter anderem folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Gewinn im Jahr vor dem Kauf der begünstigten Gegenstände darf nicht mehr als 200.000 EUR betragen haben.
- Im Jahr des Kaufs und im Folgejahr muss der Gegenstand jeweils zu mindestens 90 % betrieblich genutzt werden.

Begrenzte Wiedereinführung der degressiven Abschreibung

Im Wachstumschancengesetz ist eine gesetzliche Neuregelung zur Abschreibung beweglicher Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens enthalten. Die Rede ist von der Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. Sie ist zeitlich begrenzt bei Anschaffungen zwischen dem 1.4.2024 und dem 31.12.2024 möglich. Die degressive Abschreibung beträgt das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 20 % der Anschaffungskosten bzw. des Restbuchwerts.

Einlagen junger Wirtschaftsgüter

Bei Einlagen junger Wirtschaftsgüter werden nur dann die fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten berücksichtigt, wenn diese aus dem Privatvermögen stammen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG). Diese Neuregelung gilt für Einlagen aus dem Privatvermögen ab dem 1.1.2024.

Einnahmen-Überschussrechnung: Neue Umsatz- und Gewinn Grenzen

Gute Nachricht für kleine gewerblich tätige Unternehmen: Die einfache EÜR durfte bei Umsätzen bis zu 600.000 EUR und bei einem Gewinn von bis zu 60.000 EUR angewandt werden. Nur bei Überschreitung einer dieser Höchstbeträge forderte das Finanzamt zum nächsten 1.1. dazu auf, von der EÜR zur Bilanzierung zu wechseln.

Im Wachstumschancengesetz wurde die Umsatzgrenze auf 800.000 EUR und die Gewinngrenze auf 80.000 EUR angehoben (§ 141 AO i.V.m. § 241a HGB).

Keine Klima-Investitionsprämie ab 1.1.2024

Die ab 2024 geplante Neuregelung zu einer Klima-Investitionsprämie wurde im Vermittlungsausschuss gekippt.

PRAXISTIPP

Unternehmer, die vom Finanzamt wegen Überschreitung der 600.000-EUR-Grenze oder der 60.000-EUR-Grenze dazu aufgefordert wurden, zum 1.1.2024 zur Bilanzierung zu wechseln, können einen Antrag auf Rücknahme dieser Aufforderung stellen. Und zwar für die Fälle, in denen nicht zu erwarten ist, dass im Jahr 2024 der Umsatz über 800.000 EUR oder der Gewinn über 80.000 EUR liegen wird. Der Antrag kann mit der Vorschrift in § 148 AO begründet werden.

Forschungszulage 2024

Unternehmen, die in Deutschland Ausgaben für Forschung und Entwicklungen haben, können beim Finanzamt eine Forschungszulage beantragen. Die Forschungszulage beträgt bisher 25 %. Forschungskosten, die im Zeitfenster vom 1.7.2020 bis 30.6.2026 anfallen, können bis zu einer Bemessungsgrundlage von 4 Mio. jährlich – eben mit 25 % – bezuschusst werden.

Ab 2024 gelten hinsichtlich der Forschungszulage verschiedene Neuregelungen. Insbesondere folgende Neuerungen sind hervorzuheben:

- Die Bemessungsgrundlage wird von 4 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR verdreifacht (§ 3 Abs. 5 FZulG).
- Die Forschungszulage wird ausgedehnt auf Gegenstände, die im Rahmen der Forschung und Entwicklung benötigt werden (§ 3 Abs. 3a FZulG).
- Für in Auftrag gegebene Entwicklungs- und Forschungskosten bei Auftragsvergabe ab dem 1.1.2024 sind 70 % der Kosten begünstigt (§ 3 Abs. 4 Satz 1 FZulG). Bisher waren nur 60 % begünstigt.

Neuregelung 1 zu thesaurierten Gewinnen

Unternehmer können nach § 34a EStG unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag beim Finanzamt stellen, dass nicht entnommene Gewinne nur mit 28,25 % besteuert werden. Werden diese Gewinne nachträglich entnommen, müssen noch einmal 25 % Steuern ans Finanzamt abgeführt werden.

Ab 1.1.2024 ist nun gesetzlich geregelt, dass zwingend eine Einkommensteuererklärung in elektronischer Form ans Finanzamt zu übermitteln ist, wenn Beträge nach § 34a Abs. 3 EStG nachversteuert werden müssen (§ 56 Satz 2 EStDV).

Neuregelung 2 zu thesaurierten Gewinnen

Zu § 34a EStG gibt es ab 2024 verschiedene Anpassungen. Unter anderem wird der begünstigungsfähige Gewinn um die gezahlte Gewerbesteuer und um die Beträge, die zur Zahlung der Einkommensteuer nach § 34a Abs. 1 EStG entnommen werden, erhöht. Dadurch steht Selbstständigen bei Beantragung des fixen Steuersatzes nach § 34a EStG ein höheres Thesaurierungsvolumen zur Verfügung. Diese Neuregelung gilt ab dem Steuerjahr 2024.

Steueränderungen zur Körperschaftsteuer

Option zur Körperschaftbesteuerung für Personengesellschaften

Ab dem Tag der Verkündung des Wachstumschancengesetzes gilt: „Alle“ Personengesellschaften erhalten die Möglichkeit, zur Körperschaftbesteuerung zu optieren (§ 1a Satz 1 bis 4 KStG). Bisher war diese Option nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften vorbehalten.

Option zur Körperschaftbesteuerung für Kommanditgesellschaft

In § 1a Abs. 2 KStG wurde Satz 2 ergänzt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die steuerneutrale Option zur Körperschaftbesteuerung nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, dass in Sonderfällen, in denen die Beteiligung an einer Komplementärin eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und diese Beteiligung nicht in die optierende Gesellschaft eingebracht wird. Diese Klarstellung gilt ab dem Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes (28.3.24).

Steueränderungen zur Umsatzsteuer

Wegfall der Erklärungspflicht für Kleinunternehmer

Kleinunternehmer nach § 19 UStG müssen nach dem Wachstumschancengesetz ab dem Jahr 2024 (geplant war ursprünglich bereits ab 2023) keine Umsatzsteuer mehr ans Finanzamt übermitteln (§ 27 Abs. 38 UStG). Eine Erklärungspflicht besteht nur noch, wenn das Finanzamt den Kleinunternehmer zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung auffordert.

Verzicht auf USt-Voranmeldung – erstmals Neuregelung ab 2025

Bisher verzichtete das Finanzamt auf die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, wenn die Umsatzsteuerzahllast im Vorjahr nicht mehr als 1.000 EUR betragen hat. In diesem Fall musste nur eine Umsatzsteuerjahreserklärung in elektronischer Form ans Finanzamt übermittelt werden.

Ab 1.1.2025 (!) und nicht wie geplant ab 2024 wird der Schwellenwert für den Verzicht auf die Abgabe von USt-Voranmeldungen von 1.000 EUR auf 2.000 EUR angehoben (§ 18 Abs. 2 Satz 3 UStG).

Ist-Besteuerung: Höhere Umsatzschwelle

Normalerweise muss die Umsatzsteuer bereits ans Finanzamt abgeführt werden, wenn eine Leistung erbracht ist (sog. Soll-Versteuerung). Wer jedoch die Voraussetzungen erfüllt und die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragt, muss die Umsatzsteuer erst in dem Zeitpunkt anmelden und ans Finanzamt zahlen, in dem der Kunde seine Rechnung beglichen hat.

Bisher profitierten von dieser Ist-Versteuerung Gewerbetreibende nur, wenn ihr Umsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 EUR betragen hat. Durch das Wachstumschancengesetz steigt diese Umsatzhöchstgrenze ab 2024 auf 800.000 EUR (§ 20 Satz 1 Nr. 1 UStG).

Umsatzsteuersatz für Speisen wieder 19 %

Wegen der Coronakrise wurden für vor Ort konsumierte Speisen der ermäßigte Umsatzsteuersatz mit 7 % eingeführt. Diese Steuervergünstigung wird leider nicht über den 31.12.2023 hinaus gewährt. Mit anderen Worten: Ab dem 1.1.2024 müssen für Speisen, die vor Ort verzehrt werden, wieder 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.